

Erläuterungen

Artikel 1 (21. FSG-Novelle)

Allgemeiner Teil

Ausschlaggebender Punkt für diese Novelle des Führerscheingesetzes sind die Verschärfungen für die Sanktionierung von Schnellfahren. Die Entziehungszeiten der Lenkberechtigung für Schnellfahren werden deutlich erhöht und der Beobachtungszeitraum, nach dessen Verstreichen ein Delikt wieder als Erstdelikt gilt, wird verlängert. Geschwindigkeitsüberschreitungen ab 80 km/h innerorts und 90 km/h außerorts (statt bisher 90/100) gelten jedenfalls als „unter besonders gefährlichen Verhältnissen“ begangen. Illegale Straßenrennen werden in die Aufzählung der „besonders gefährlichen Verhältnisse“ aufgenommen und in diesen Fällen soll generell (nicht nur bei illegalen Straßenrennen) die Absolvierung einer Nachschulung jedenfalls vorgeschrieben werden und im Wiederholungsfall innerhalb von vier Jahren auch ein amtsärztliches Gutachten samt verkehrspsychologischer Untersuchung.

Kompetenzgrundlage:

In kompetenzrechtlicher Hinsicht stützt sich diese Novelle auf Art. 10 Abs. 1 Z 9 B-VG („Kraftfahrwesen“).

II. Besonderer Teil

Zu den Z 1 und 2 (§ 7 Abs. 3):

Der Bereich der Geschwindigkeitsübertretungen, ab dem dieses Delikt als „besonders gefährliche Verhältnisse“ gilt, wird von 90/100 km/h auf 80/90 km/h (innerorts/außerorts) herabgesetzt. Daher gelten bereits ab einer Geschwindigkeitsüberschreitung von 80/90 km/h alle bisherigen und nunmehr neu geschaffenen Rechtsfolgen für „besonders gefährliche Verhältnisse“.

Weiters werden aufgrund mehrerer Anlassfälle in die demonstrative Aufzählung der „besonders gefährlichen Verhältnisse“ illegale Straßenrennen ausdrücklich aufgenommen. Damit gelten für diese hochgradig riskanten und gefährlichen Aktivitäten per se strengere Sanktionen und die Behörde muss in diesen Fällen nicht gesondert begründen, ob diese Fahrten im konkreten Fall zu besonders gefährlichen Verhältnissen geführt haben. Nicht nur die unmittelbare Teilnahme, sondern auch andere Beteiligung in Form von Unterstützung fällt unter diese Regelung und wird damit gleich sanktioniert. Allerdings existiert keine Definition des Begriffes des „illegalen Straßenrennens“ weshalb es der Beurteilung der Behörde obliegt, im konkreten Fall festzustellen, ob es sich um ein solches illegales Straßenrennen gehandelt hat. In der Praxis häufig sind illegale Straßenrennen, bei denen auch eine gewisse Planung und Organisation dahinterstehen, auch etwa mittels Hilfestellung durch andere beteiligte Personen als die Kontrahenten. In anderen Fällen, wie etwa bei spontanen Aufeinandertreffen der beteiligten „Kontrahenten“, Rennen ohne andere Beteiligte als die Kontrahenten oder ein „Rennen gegen die Uhr“ eines einzelnen Lenkers, sind die Beweisbarkeit für die Behörde zu berücksichtigen. Erkennbares Rennverhalten bzw. eine Rennsituation wird sich typischerweise, zum Beispiel durch eine geringe Bremsbereitschaft bzw. das Ziel einer möglichst hohen Geschwindigkeit, wiederholtes gegenseitiges Überholen oder Überholversuche, sehr dichtes Auffahren charakterisieren lassen. Dabei müssen nicht notwendigerweise hohe Überschreitungen der höchstzulässigen Geschwindigkeit verwirklicht werden. Fahrweisen, die ebenfalls geeignet sind, besondere Gefährlichkeit herbeizuführen oder in rücksichtsloser Weise eine möglichst hohe Geschwindigkeit zu erreichen, sind beispielsweise das Provozieren von Triften oder schnelles Kreisenlassen des Fahrzeugs am Stand („Doughnut“ bzw. „Donut“).

Zu Z 3 (§ 24 Abs. 3 Z 1a):

Wird ein Verkehrsdelikt unter „besonders gefährlichen Verhältnissen oder unter besonderer Rücksichtslosigkeit begangen“ ist künftig jedenfalls, d.h. auch bei einem Erstdelikt, die Absolvierung einer Nachschulung obligatorisch.

Zu den Z 4, 7 und 8 (§ 24 Abs. 3 Z 2 und § 26 Abs. 3 zweiter Satz und dritter Satz):

Derzeit ist der Beobachtungszeitraum, nach dessen Ablauf ein neuerliches gleichartiges Delikt als Erstdelikt gilt (und demnach weniger streng sanktioniert wird) mit zwei Jahren festgelegt. Diese Frist wird nun auf vier Jahre verdoppelt, weshalb nunmehr vier Jahre verstreichen müssen, bis ein Lenker in die Privilegierung eines Erstdeliktes kommen kann.

Zu Z 5 (§ 24 Abs. 3 fünfter Satz):

Werden Delikte „unter besonders gefährlichen Verhältnissen“ innerhalb des vierjährigen Beobachtungszeitraumes wiederholt (d.h. zweimal oder öfters) begangen, so ist außer der Nachschulung auch ein amtsärztliches Gutachten inklusive einer verkehrspsychologischen Untersuchung (VPU) beizubringen. Die VPU kann sich dabei auf die Feststellung der Bereitschaft zur Verkehrsanpassung beschränken. Je nach den Umständen des Einzelfalles kann aber auch eine volle VPU angeordnet werden. Die bisherige Regelung hinsichtlich des Alkoholdelikttes von 1,6 Promille oder mehr bleibt unverändert, d.h. dass diesfalls das amtsärztliche Gutachten bereits bei einem Erstdelikt anzuordnen ist und dazu eine volle VPU.

Zu den Z 6 und 7 (§ 26 Abs. 3 Z 1 bis 3 und § 26 Abs. 3 zweiter Satz):

In dieser Bestimmung wird eine maßgebliche Anhebung der Dauer der Entziehung der Lenkberechtigung für Geschwindigkeitsdelikte vorgesehen, nämlich von zwei Wochen auf ein Monat und von sechs Wochen auf mindestens drei Monate. Die Z 3 (Ausmaß der Geschwindigkeitsüberschreitung 80/90 km/h) entfällt und wird statt dessen gemäß § 7 Abs. 3 Z 3 als „besonders gefährliche Verhältnisse“ definiert.

Zu Z 9 (§ 41 Abs. 14):

In der Übergangsbestimmung wird klargestellt, dass die Verschärfungen für Geschwindigkeitsdelikte nur in jenen Fällen gelten, in denen das Delikt nach Inkrafttreten am 1. Juli 2021 begangen wurde. Für davor begangene Delikte gilt die bisherige Rechtslage.

Zu Z 10 (§ 43 Abs. 32):

Die Neuregelungen der Sanktionen bei Schnellfahren und illegalen Straßenrennen treten am 1.7.2021 in Kraft.

Artikel 2 (Änderung der Straßenverkehrsordnung 1960)**Allgemeiner Teil**

Als Teil des Maßnahmenpaketes gegen Schnellfahrer werden die Geldstrafen für Schnellfahrer deutlich erhöht.

Kompetenzgrundlage:

In kompetenzrechtlicher Hinsicht stützt sich diese Novelle auf Art. 11 Abs. 1 Z 4 B-VG („Straßenpolizei“).

Besonderer Teil**Zu den Z 1 und 2 (§ 99 Abs. 2d und 2e):**

Da sich in letzter Zeit Fälle von extremen Geschwindigkeitsüberschreitungen häufen, sollen die Strafandrohungen deutlich erhöht werden. Es wird daher die bisher in diesen Bestimmungen vorgesehene Mindeststrafe auf 150 bzw. 300 und die Höchststrafe jeweils auf 5000 Euro erhöht.

Zu Z 3 (§ 103 Abs. 24):

Im Einklang mit den Bestimmungen des Führerscheingesetzes wird das Inkrafttreten der Änderungen mit 1.7.2021 festgelegt.